

Bekanntmachung über Gehilfenprüfung und Reichsschule

1. Zur Gehilfenprüfung in den Kreisvereinen bzw. Gaue haben sich pflichtmäßig alle Jungbuchhändler und Jungbuchhändlerinnen zu stellen, die nicht später als am 1. Oktober 1935 auslernen. Der Besitz des Prüfungszeugnisses ist für sie die Voraussetzung zur endgültigen Aufnahme in die Fachschaft der Angestellten und damit zur Zulassung in buchhändlerische Stellungen. (Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 1. Mai 1934, Börsenblatt Nr. 113, und Bekanntmachung des Bildungsausschusses und der Reichsfachschaft vom 10. Dezember 1934, Börsenblatt Nr. 294.)
2. Die Kreisvereine bzw. Gaue haben nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung und den Richtlinien für die buchhändlerische Gehilfenprüfung zu verfahren und für den Monat März ihre Prüfungen mit sechs Wochen Frist im Börsenblatt auszuschreiben. Die Vorschriften und Anmeldeformulare sind kostenlos beim Verlag des Börsenvereins erhältlich. Die an die Kreisvereine bzw. Gaue zu zahlende Prüfungsgebühr (§ 7 der Prüfungsordnung) wird für 1935 auf RM 6.— festgesetzt, wovon RM 1.— in den Prüfungsfonds des Börsenvereins abzuführen ist.
3. Zu den monatlichen Spargahlungen zugunsten des Besuchs der Reichsschule sind alle Lehrlinge verpflichtet, die später als am 31. März 1935 auslernen. Dagegen entfällt die Sparpflicht für diejenigen, die früher auslernen und infolgedessen nur für einen nachträglichen freiwilligen Schulbesuch in Frage kommen. Sie erhalten ihre Einzahlungen in Völde zurück.
4. Die Verwaltung der Spargelder ist an die Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler (Postcheckkonto Berlin 25 167) übergegangen. Alle weiteren Spargahlungen sind unaufgefordert dorthin zu leisten und dabei Name des Lehrlings, der Lehrfirma und Nummer des „vorläufigen“ Ausweises des Lehrlings anzugeben. Soweit für Rückzahlungen gemäß Ziffer 3 nicht schon Anträge an den Börsenverein gestellt wurden, sind sie ebenfalls an die Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, zu richten.
5. Für die ersten drei Schulungsmonate, April/Mai/Juni, der Reichsschule können freiwillige Anmeldungen an die „Verwaltungsstelle der Reichsschule“ beim Börsenverein, Leipzig C 1, Postfach 274/75, gerichtet werden. Sie müssen außer dem Namen des Lehrlings und der Lehrfirma das Auslerndatum enthalten und den vom Anmeldenden bevorzugten Monat. Ein Anspruch auf die Einberufung in diesem Monat besteht nicht, auch wird vor der endgültigen Einberufung kein Zwischenbescheid erteilt.
6. Wir bitten dringend die früheren Verordnungen und Bekanntmachungen über Gehilfenprüfung und Reichsschule (Börsenblatt 1934, Nr. 113, 194, 228, 294) nachzulesen und briefliche Einzelanfragen auf die allerdringlichsten Fälle zu beschränken. Selbstverständlich werden die Einberufenen rechtzeitig und eingehend über alles unterrichtet, was sie vor der Abreise nach Leipzig wissen müssen.

Leipzig, den 24. Januar 1935

Bildungsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
Herbert Hoffmann

Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler
Karl Schulke